

22 Aug 2018

**Nachtrag Nummer 2**  
**zur Satzung der Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg**  
**vom 01.01.2018**

**Artikel I**

**§ 12 e (Persönliche elektronische Gesundheitsakte) wird wie folgt gefasst:**

1. Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die BKK HMR ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
2. Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Vertrags mit der BKK HMR für die Versicherten tätig wird.
3. Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Nr. 2. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die BKK HMR.
4. Die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einschließlich aller sich daraus für die Datenverarbeitung ergebenden Erfordernisse werden gewahrt.

**Artikel II**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 06. August 2018 vom Verwaltungsrat der BKK Herford Minden Ravensberg im schriftlichen Verfahren beschlossen.

Herford, 06.08.2018



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg

## Genehmigung

Der im schriftlichen Abstimmungsverfahren vom Verwaltungsrat beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. August 2018  
213 – 59581.0 – 2198 / 2016

